

**Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**

Protokoll

NEUDRUCK

40. Sitzung (nicht öffentlich)

28. April 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 13.35 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Kruse (CDU)

Stenographen: Schröder-Djug, Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/6197

2

Nach Einbringung, Aussprache und Abstimmung über die von den Fraktionen eingebrachten Änderungsanträge, die mit den Abstimmungsergebnissen in Drucksache 11/7108 wiedergegeben sind, wird der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/6197 in der vom Ausschuß geänderten Fassung einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zum Berichterstatter wird Abgeordneter Neuhaus (CDU) benannt.

2 Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesfischereigesetz -Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/6198

8

Die Mitglieder des Ausschusses diskutieren über die von ihnen eingebrachten Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf. Die Abstimmungen über die Anträge sind in Drucksache 11/7109 aufgeführt.

Weiterhin beschließt der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz den ebenfalls in Drucksache 11/7109 aufgeführten, von der SPD-Fraktion vorgeschlagenen Text, der den Willen des Gesetzgebers deutlich machen soll. Die Ergebnisse der absatzweise vorgenommenen Abstimmung sind in der genannten Drucksache dargestellt.

In der anschließenden Gesamtabstimmung wird der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/6198 in der vom Ausschuß geänderten Fassung mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

3 Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes

Vorlage 11/2908

15

Minister Matthiesen berichtet dem Ausschuß und beantwortet die sich in der anschließenden Aussprache ergebenden Fragen.

Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
40. Sitzung

28.04.1994
sd-pr

Seite

4 Stand der Neuorganisation der Landesforstverwaltung 19

Der Ausschuß nimmt einen Bericht von Minister Matthiesen entgegen.

5 Grenzwertüberschreitungen von Schadstoffen in Nahrungsmitteln 22

Hierzu wird eine schriftliche Berichterstattung des Ministeriums vereinbart.

6 Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 11/6812

7 Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes (LFoG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 11/6813

22

Die Tagesordnungspunkte 6 und 7 werden auf Wunsch der SPD-Fraktion einvernehmlich vertagt.

Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
40. Sitzung

28.04.1994
sd-pr

Seite

8 Ausdehnung des Anwendungsbereiches für Rapsöl

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/5153
Vorlage 11/2802

22

Dieser Tagesordnungspunkt wird auf Antrag der SPD-Fraktion mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Enthaltung der F.D.P.-Fraktion und Nichtanwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgesetzt.

9 Verschiedenes

hier: Schweinepest

22

Minister Matthiesen berichtet dem Ausschuß über die aktuelle Situation.

1 Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/6197

Abgeordneter Gorlas (SPD) merkt an, daß die am 27.01.1994 in der Ausschußsitzung erbetene Synopse zu den Entwürfen des Landschaftsgesetzes, des Landesjagdgesetzes und des Landesfischereigesetzes vom Ausschußsekretariat nicht erstellt worden sei. Da nun eine Übersicht fehle und es sehr schwierig sei, die drei Antragspakete der einzelnen Fraktionen miteinander zu vergleichen, schlage er vor, die Änderungsanträge der Fraktionen jeweils im Ganzen zu beraten und darüber abzustimmen.

Der Redner erläutert die Änderungsanträge seiner Fraktion. In Punkt 1 folge seine Fraktion einem Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände, nämlich den Begriff "Kleingärten" zu präzisieren.

In Punkt 3 werde der Anregung des Landesjagdverbandes gefolgt, die Jagd mit Pfeil und Bogen auch auf Nichtschalenwild zu verbieten. Die Jagd auf Schalenwild sei ja im Bundesjagdgesetz verboten.

Zwei wesentliche Änderungen wolle die SPD-Fraktion in § 22 vornehmen. Die eine Änderung betreffe den Nachweis des Unterkiefers bei weiblichem Schalenwild. Die SPD-Fraktion vertrete die gleiche Auffassung wie der Landesjagdverband, wonach zur effektiven Kontrolle diese Formulierung so nicht geeignet sei. Man müsse feststellen, daß schon das bestehende Gesetz in der Praxis nicht angewandt werde, es sei aber notwendig, dieses zu kontrollieren, und zwar dort, wo Mißbrauch passiere. Man sei dem Vorschlag des Landesjagdverbandes gefolgt, der die Möglichkeit eröffne, in bestimmten Bereichen sogar den körperlichen Nachweis des Wildes zu verlangen.

Der zweite Punkt in § 22 gehe auch auf eine Anregung der kommunalen Spitzenverbände, unterstützt vom Landesjagdverband, zurück. Das besondere Privileg der Forstverwaltung, sich im Staatsforst selbst den Abschlußplan zu genehmigen, solle beendet werden. Darüber sei länger debattiert worden.

Nachdem sich der Bund Deutscher Forstbeamter dagegen gewandt habe, sei er erst richtig darauf gekommen. Die SPD-Fraktion vertrete die Meinung, daß es eigentlich keine sachlichen Gründe gebe, für den Staatsforst eine Sonderregelung zu behalten, wenn man von der Voraussetzung ausgehe, daß untere Jagdbehörden genauso korrekt arbeiteten wie höhere Forstbehörden.

Die Gesichtspunkte, die häufig angeführt worden seien, daß die untere Jagdbehörde dies vielleicht großzügiger im Interesse der Jäger handhaben würde und man von daher eine Kontrolle haben müßte, würden von der SPD-Fraktion im Interesse des Waldes durchaus gesehen. Darum solle ins Gesetz eingefügt werden, daß der Abschlußplan durch die untere Jagdbehörde erst dann genehmigt werden könne, wenn die untere Forstbehörde vorher angehört worden sei, sie also eine Stellungnahme aus forstlicher Sicht abgegeben habe.

Damit liege man genau im Trend dessen, was der Landtag einmal einstimmig beschlossen habe - Stichwort: Ausweisung von Verbißschäden und Abschußquoten.

Da immer noch befürchtet worden sei, ob es ausreiche, wenn die Höhere Forstbehörde eine Stellungnahme abgebe, und man durchaus auch sehen müsse, daß der Staat als Grundeigentümer im Staatsforst im Landesjagdbeirat im Gegensatz zum Privatwald nicht vertreten wäre, habe die SPD-Fraktion vorgeschlagen, daß der Staatsforst durch einen Vertreter der unteren Forstbehörde Sitz und Stimme im Jagdbeirat bekomme.

In § 50 sei unter anderem die Rede davon, daß ein Bericht über die jagdlichen Zuständigkeiten, über die jagdlichen Verhältnisse, die Wilddichte und ähnliches in den Revieren durch die Jäger gegeben werden solle. Das halte die SPD-Fraktion für sehr sinnvoll und nützlich. Sie habe sich nur gefragt, was denn die Jagd da aus übungsberechtigten über die landeskulturellen Dinge sagen sollten. Er gestehe, die befragten Beamten hätten das auch nicht genau gewußt. Sie hätten nur darauf hingewiesen, daß der Begriff landeskulturell in anderem Zusammenhang auch gemeint sei.

Die SPD-Fraktion vertrete die Meinung, ein Jagdausübungsberechtigter solle durchaus weitergeben, wieviel Dachsbauten, Wild und ähnliches sich in seinem Revier befänden. Daß aber der Jagdausübungsberechtigte Mitteilung darüber machen sollte, ob nun in dem Revier auch Raps oder Weizen angebaut werde, könne nicht seine Aufgabe sein. Von daher wolle die SPD-Fraktion diesen Begriff "landeskulturell" streichen, um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen.

Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
40. Sitzung

28.04.1994

sd-pr

Es erscheine zu hoch gegriffen, daß, wenn dieses nicht erfolge, dies gleich mit einem Bußgeld belegt werde. Wenn er es sich praktisch vorstelle: Der Revierinhaber - wenn es nicht eine Eigenjagd sei, zum Beispiel der vielzitierte Zahnarzt aus Düsseldorf, der sowieso nur alle Jubeljahre in sein Revier komme - solle mit Bußgeld für etwas belegt werden, was sein Jagdaufseher vielleicht nicht richtig gemacht habe. Das halte die SPD-Fraktion nicht für angemessen.

Dann sähen die SPD-Vorschläge noch eine Änderung für die beiden Jagdbeiräte sowohl beim Minister als auch auf Kreisebene vor. Dies habe auch etwas mit dem ebenfalls erfolgten Vorschlag für das Fischereigesetz zu tun. Es werde vorgeschlagen, daß der Vertreter des Naturschutzes in den Beiräten von den Naturschutzverbänden auch benannt werde und daß anstelle der Landwirtschaftskammern als Vertreter der Landwirtschaft die landwirtschaftlichen Verbände das Vorschlagsrecht für die Vertreter der Landwirtschaft hätten, was auch ein Wunsch der beiden Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Verbände gewesen sei.

Abgeordneter Neuhaus (CDU) führt aus, das Landesjagdgesetz sei gut und habe sich bewährt. Es müsse aufgrund von Vorgaben, die von der Europäischen Gemeinschaft aufgegeben worden seien, novelliert werden. Es sei aber auch deshalb so gut - das verhehle er nicht -, weil die Bundesrahmenkompetenz bestimmte Dinge auch vorschreibe wie in § 1 die Hegeverpflichtung und das Bekenntnis zum Reviersystem. Dies seien zwei äußerst wichtige Tatsachen.

Die Novellierung solle dazu beitragen, Vereinfachung, weniger Bürokratie und letztlich mehr Verantwortung auf die Jäger zu übertragen. Mehr Freiheit und mehr Liberalität bedeuteten auch mehr Verantwortung, um es in aller Deutlichkeit zu sagen. Man könne nicht einmal mehr Freiheit fordern und andererseits die Verantwortung dafür nicht übernehmen.

Er habe die Vorschläge der SPD-Fraktion gehört. Der Arbeitskreis habe sich intensiv damit beschäftigt. Die Kolleginnen und Kollegen, die die beiden Anträge verglichen hätten, stellten fest, daß bis auf zwei Punkte zwischen den Anträgen der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion Übereinstimmung bestehe.

Auf Einzelheiten wolle er aus zeitlichen Gründen nicht weiter eingehen. In zwei Bereichen unterschieden sich die Fraktionen. Er bitte auch dazu um die notwendige Abstimmung. Herr Gorlas habe zuletzt gesagt, in § 50 würden die Jagdausübungsberechtigten aufgefordert, auf Verlangen der oberen Jagdbehörde ökologische - landeskulturell soll ja jetzt gestrichen werden - und jagdliche Verhältnisse in ihren Jagdbezirken zu ermitteln und Angaben der oberen Jagdbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle zur wissenschaftlichen Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Die CDU-Fraktion spreche sich dagegen aus, dies im Gesetz zu verankern, zumal es - Herr Gorlas habe ja selber die Kritik geäußert - sogar im Bußgeldkatalog aufgenommen werden sollte, daß also ein Bußgeld verhängt werden könne, wenn jemand dem nicht nachkomme. Er spreche hier die Freiwilligkeit an: Die Ergebnisse der Düsseldorfer Vereinbarung und die Bestandserhebungen für Dachs, Waldschnepfe und Rebhuhn, die ohne gesetzliche Vorgaben freiwillig von den Revieren im Lande Nordrhein-Westfalen durchgeführt worden seien, gäben Veranlassung zu fordern, § 50 Absatz 2 sollte gestrichen werden. Hier sollte keine kleine Änderung vorgenommen werden, sondern eine komplette Streichung. Das habe auch damit zu tun, daß es weniger Bürokratie geben solle.

Was Herr Gorlas nicht aufgeführt habe: In § 57 Abs. 2 gehe es um die Kosten der oberen Jagdbehörde für die Wahrnehmung der Aufgaben für den Jagdbereich. In keinem Bundesland bezahlten Jäger durch ihre Jagdscheinabgabe die jagdliche Mittelinstanz. Deswegen sei die Forderung der kommunalen Spitzenverbände und des Landesjagdverbandes berechtigt, § 57 Abs. 2 so zu ändern, daß die Formulierung "die Kosten der oberen Jagdbehörde für die Wahrnehmung der Aufgaben der oberen Jagdbehörde sowie ..." herausfalle.

Es dürfe nicht sein, daß staatliche Instanzen durch die Jäger selbst bezahlt würden und gleichzeitig auch diese Mittelinstanz Kontrollfunktionen für diesen Bereich per Gesetz zugewiesen bekomme. Die CDU-Fraktion bitte gemäß ihrem Antrag, dies so zu ändern.

Den Bereich des Staatsforstes, der gravierend sei, wolle er noch ansprechen. Der Sonderbereich der staatlichen Forste solle abgeschafft und in die Zuständigkeit der unteren Jagdbehörde einbezogen werden, natürlich auch unter Beteiligung der staatlichen Forstämter. Da stimme die CDU-Fraktion zu. Es gehe nicht nur um das Miteinander. Er wolle das an zwei Zahlen klarmachen: Das Land habe rund 3,3 Millionen ha Jagdfläche privat und ca. 110 000 ha Staatswaldfläche, ca. 3 % der Fläche. Es könne nicht sein, daß man 3 % der Fläche einer Sonderbewirtschaftung überlasse.

Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
40. Sitzung

28.04.1994

sd-pr

Für seinen Kreis sehe es wie folgt aus: Es gebe 87 000 ha jagdbare Flächen in Privatrevieren und 4 000 ha in Staatswald. Es sei unverständlich, daß die Bewirtschaftung bisher nicht einheitlich habe vorgenommen werden können. Er stimme darin überein und wolle das noch einmal untermauern. Die beiden gegensätzlichen Punkte habe er herausgestellt.

Abgeordneter Gorlas (SPD) erwidert zu den Punkten, in denen Herr Neuhaus Dissens signalisiert habe: Was die Finanzierung der oberen Jagdbehörde angehe, stimme er Herrn Neuhaus im Prinzip weitgehend zu. Bei der heutigen Haushaltslage - selbst wenn dieser Ausschuß auf die Idee käme, zu sagen, daß dies aus dem Staatshaushalt gezahlt werden solle - würde man schon im Haushalts- und Finanzausschuß wahrscheinlich mit Stimmen von allen Fraktionen Schiffbruch erleiden.

Auch der Landesjagdverband sage, daß man diese Forderung erheben müsse. Er habe dafür Verständnis. Dem könne aber nicht Rechnung getragen werden.

Zur Frage der Änderung des § 50: Die SPD-Fraktion halte es schon für wichtig, gerade wenn man Vereinbarungen treffe, daß man genauer wisse, was man an Bestand im Land überhaupt habe.

Man habe zuverlässigere Daten, wenn die Jagdausübenden, also die Revierpächter oder Eigner, im ganzen Land gehalten seien, die Informationen, die sie nun einmal bei der Ausübung ihrer Jagd und Hege erlangten, auch weitergäben, damit man sich diese Informationen generell zunutze machen könne. Soweit er es verstanden habe, halte dies auch der Landesjagdverband für einen positiven Ansatz, daß man solche Informationen habe.

Nach Meinung der SPD-Fraktion - da stimme sie ausdrücklich dem Waldbauernverband zu - geht es nicht an, daß der Jäger jetzt im Grunde Mitteilungen über die Frage mache, was ackerbaulich und waldbaulich getrieben werde. Das gehe über seinen Zuständigkeitsbereich hinaus. Der eine könne da den anderen möglicherweise auch in Schwierigkeiten bringen. Das betreffe nicht die Jagd direkt. Von daher sollte dieser Teil herausgenommen werden. Dies solle auch nicht - was für Behörden typisch sei - mit Bußgeld bedroht werden. Man sollte sich darauf verlassen, daß die Leute es schon machen würden. Die SPD-Fraktion würde eine Streichung des gesamten Bereiches für schlecht halten und als eine Beeinträchtigung ansehen.

Abgeordneter Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.) trägt die Änderungsanträge seiner Fraktion vor.

Die Änderungsanträge und die Ergebnisse über die Abstimmungen zu den Anträgen sind in **Drucksache 11/7108** wiedergegeben.

In der anschließenden Gesamtabstimmung wird der Gesetzentwurf der Landesregierung **Drucksache 11/6197** in der vom Ausschuß geänderten Fassung einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** angenommen.

Zum **Berichterstatter** wird **Abgeordneter Neuhaus (CDU)** benannt.

Im weiteren Verlauf der Beratungen kommt der Ausschuß noch einmal auf diesen Tagesordnungspunkt zurück. Auf eine vom Abgeordneten Gorlas aufgeworfene Frage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes teilt **Abteilungsleiter Neiss (MURL)** mit, da das Gesetz frühestens im Juli verkündet werde, sei es, um nicht in unnötige Schwierigkeiten zu kommen, vielleicht zweckmäßig, als Artikel II folgende Übergangsregelung einzufügen:

Die von der höheren Forstbehörde bestätigten oder festgesetzten Abschlußpläne für die Staatsjagdbezirke gelten bis zum 31. Januar 1995.

Abgeordneter Gorlas (SPD) sieht keinen Handlungsbedarf. - Der Vorschlag von **Minister Matthiesen**, diese Frage noch einmal zu prüfen, das Ergebnis ggf. schriftlich vorzulegen und vor der zweiten Lesung mit den Fraktionsobleuten Kontakt aufzunehmen, um eventuell noch einen gemeinsamen Änderungsantrag einzubringen, wird vom Ausschuß einvernehmlich gebilligt.